

# Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy, ERDRP) für. versicherung Domains

## Übersicht

Kapitel I - Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy, ERDRP).....	2
1 Zweck.....	2
2 Ihre Zusicherungen.....	3
3 Löschungen.....	3
4 Zwingendes Verwaltungsverfahren.....	3
4.1 Relevante Streitfälle .....	3
4.2 Streitigkeiten über registrierte Namen .....	3
4.3 Streitigkeiten über registrierte Namen .....	3
5 Verfahren.....	4
5.1 Wahl des ERDRP-Providers.....	4
5.2 Einleitung und Durchführung des Verfahrens und Bestellung des Gremiums .....	4
5.3 Gebühren.....	4
5.4 Unsere Beteiligung an Verwaltungsverfahren .....	4
5.5 Rechtsmittel .....	4
5.6 Benachrichtigung und Veröffentlichung .....	4
6 Alle anderen Streitfälle und Gerichtsverfahren .....	4
7 Unsere Beteiligung an Streitfällen.....	4
8 Aufrechterhaltung des Status Quo.....	5
9 Wechsel des Registrars während eines Streitfalls.....	5
10 Änderungen der Richtlinie.....	5
Kapitel II - Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy, ERDRP) – Regeln.....	5
1 Definitionen.....	5
2 Mitteilungen .....	6
3 Die Beschwerde.....	7

4	Benachrichtigung über eine Beschwerde.....	9
5	Die Erwiderung .....	9
6	Bestellung des Gremiums und Zeitrahmen der Entscheidungsfindung .....	10
7	Unparteilichkeit und Unabhängigkeit .....	10
8	Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium .....	10
9	Übermittlung der Akte an das Gremium .....	10
10	Allgemeine Vollmachten des Gremiums .....	11
11	Verfahrenssprache .....	11
12	Weitere Erklärungen .....	11
13	Persönliche Anhörungen .....	11
14	Nichterfüllung.....	11
15	Entscheidungen des Gremiums.....	12
16	Mitteilung des Urteils an die Parteien.....	12
17	Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens .....	12
18	Effekt von Gerichtsverfahren .....	12
19	Gebühren.....	13
20	Haftungsausschluss .....	13
21	Änderungen .....	13

## Kapitel I - Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy, ERDRP)

1. Diese Richtlinie wurde von allen akkreditierten Domain-Name-Registraloren für Domains mit der Endung .versicherung angenommen.
2. Die Richtlinie gilt zwischen dem Registrar und seinem Kunden (dem Registrant). In der Richtlinie beziehen sich daher „wir“ und „unser“ auf den Registrar und „Sie“ und „Ihr(e)“ auf den Registrant.

Die vorliegende Richtlinie ist in alle Vereinbarungen mit Registraraloren betreffend die Registrierung von Domains in der gTLD .versicherung („Registralungsvertrag“) aufzunehmen.

### 1 Zweck

Diese Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (die „Richtlinie“) wird durch Verweis in Ihren Registrierungsvertrag aufgenommen und legt die Bestimmungen und Bedingungen im Zusammenhang mit Streitfällen über die Registrierung und Verwendung einer Domain fest, die Sie in der gTLD .versicherung registriert haben. Alle Verfahren laut Abschnitt 4 dieser Richtlinie werden gemäß den Regeln der Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungs Voraussetzungen (den „ERDRP-Regeln“), die unter <http://nic.versicherung> abrufbar sind, sowie den ergänzenden Regeln des ausgewählten Anbieters

von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Verwaltungsstreitigkeiten geführt. Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Begriff „registrierter Name“ die Registrierung einer Domain in der gTLD .versicherung.

## 2 Ihre Zusicherungen

Durch Ihren Antrag auf Registrierung einer Domain in der gTLD .versicherung („registrierter Name“) bzw. Ihrem Ersuchen an uns, einen registrierten Namen beizubehalten bzw. zu verlängern, erklären und gewährleisten Sie hiermit uns gegenüber, dass die Registrierung Ihres registrierten Namens nach Ihrem Wissensstand den in der gTLD .versicherung Registrierungsrichtlinie (Eligibility Requirements) unter <http://nic.versicherung> festgeschriebenen Registrierungsvoraussetzungen entspricht.

## 3 Löschungen

Wir löschen registrierte Namen, sofern uns eine Entscheidung eines ERDRP-Providers vorgelegt wird, in der dies nach einem Verwaltungsverfahren verlangt wird, an dem Sie als Partei beteiligt waren, und das gemäß dieser Richtlinie oder einer neueren Fassung dieser Richtlinie geführt wurde. Es steht uns weiters frei, die Registrierung eines registrierten Namens in Übereinstimmung mit den Bestimmungen Ihres Registrierungsvertrags oder anderer gesetzlicher Anforderungen zu löschen.

## 4 Zwingendes Verwaltungsverfahren

Dieser Abschnitt legt die Arten von Streitfällen dar, für welche Sie sich im Rahmen dieser Richtlinie einem zwingenden Verwaltungsverfahren unterwerfen müssen. Solche Verfahren werden von einem ERDRP-Provider geführt, der von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers („ICANN“) zugelassen ist. Eine Liste der ERDRP-Provider steht unter <http://www.icann.org/udrp/ERDRP-providers.html> zum Abruf bereit.

### 4.1 Relevante Streitfälle

Sie sind zur Einleitung eines zwingenden Verwaltungsverfahrens verpflichtet, wenn ein Dritter (ein „Beschwerdeführer“) gegenüber dem zuständigen ERDRP-Provider unter Einhaltung der ERDRP-Regeln geltend macht, dass Ihr registrierter Name nicht den Registrierungsvoraussetzungen entspricht; im Verwaltungsverfahren muss der Beschwerdeführer diesen Sachverhalt nachweisen.

### 4.2 Streitigkeiten über registrierte Namen

Nachweis der Registrierung unter Verstoß gegen die Registrierungsvoraussetzungen. Für die Zwecke des Abschnitts 4 gilt, dass, sofern das Gremium des ERDRP-Providers erkennt, dass Ihr registrierter Name die Registrierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, dieses Ergebnis als Nachweis dafür gilt, dass Ihr registrierter Name gegen die Registrierungsvoraussetzungen verstoßen hat. Stellt das Gremium fest, dass Ihr registrierter Name gegen die Registrierungsvoraussetzungen verstoßen hat, wendet es das unter Abschnitt 5 genannte Rechtsmittel an.

### 4.3 Streitigkeiten über registrierte Namen

Beleg Ihrer Rechte und Ihres berechtigten Interesses an dem registrierten Namen als Erwiderung auf eine Beschwerde. Für die Zwecke des Abschnitts 4 gilt, dass Sie nach Erhalt einer Beschwerde anhand der ERDRP-Regeln feststellen sollten, wie Ihre Erwiderung zu verfassen ist.

## 5 Verfahren

### 5.1 Wahl des ERDRP-Providers

Der Beschwerdeführer wählt den ERDRP-Provider aus der Liste der ERDRP-Provider aus, indem er diesem ERDRP-Provider die Beschwerde vorlegt. Der ausgewählte ERDRP-Provider wird das Verfahren führen.

### 5.2 Einleitung und Durchführung des Verfahrens und Bestellung des Gremiums

Die ERDRP-Regeln regeln die Vorgehensweise für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens und die Bestellung des Gremiums, das die Entscheidung im Verfahren fällen wird („Gremium“).

### 5.3 Gebühren

Alle von einem ERDRP-Provider im Zusammenhang mit einem vor einem Gremium verhandelten Streitfall in Rechnung gestellten Gebühren sind entsprechend den ERDRP-Regeln zu bezahlen.

### 5.4 Unsere Beteiligung an Verwaltungsverfahren

Wir beteiligen uns weder jetzt noch in Zukunft an der Verwaltung oder Durchführung eines Verfahrens vor einem Gremium. Darüber hinaus haften wir nicht infolge von Entscheidungen, die durch das Gremium gefällt werden.

### 5.5 Rechtsmittel

Als einziges Rechtsmittel bei einem Verfahren vor einem Gremium steht einem Beschwerdeführer die Löschung der Registrierung des registrierten Namens zur Verfügung.

### 5.6 Benachrichtigung und Veröffentlichung

Der ERDRP-Provider hat uns und ICANN sämtliche Entscheidungen eines Gremiums bezüglich eines registrierten Namens mitzuteilen. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Entscheidungen werden vollständig im Internet veröffentlicht, es sei denn, das Gremium entschließt sich im Ausnahmefall, Teile seiner Entscheidung zu schwärzen.

## 6 Alle anderen Streitfälle und Gerichtsverfahren

Alle anderen Streitfälle zwischen Ihnen und Dritten bezüglich Ihres registrierten Namens, die nicht gemäß den Bestimmungen zu Verwaltungsverfahren unter Abschnitt 4 verhandelt werden, sind zwischen Ihnen und diesen Dritten vor einem Gericht, Schiedsgericht oder im Rahmen eines ansonsten möglicherweise zur Verfügung stehenden Verfahrens beizulegen.

## 7 Unsere Beteiligung an Streitfällen

Wir werden uns in keiner Weise an Streitfällen betreffend die Registrierung und Verwendung Ihres registrierten Namens zwischen Ihnen und einer anderen Partei als uns oder dem Betreiber der gTLD .versicherung (Registry) beteiligen. Sie dürfen uns nicht als Partei benennen oder uns auf andere Weise in derartige Verfahren einbeziehen. Falls wir als Partei in einem solchen Verfahren benannt werden, behalten wir uns vor, alle uns geeignet erscheinenden Rechtsmittel oder sonstigen Schritten zu setzen, die zu unserer Verteidigung erforderlich sind.

## 8 Aufrechterhaltung des Status Quo

Außer wie in Abschnitt 3 oben dargelegt, werden wir die Registrierung eines registrierten Namens weder löschen, übertragen, aktivieren, deaktivieren noch dessen Status auf sonstige Weise ändern.

## 9 Wechsel des Registrars während eines Streitfalls

Sie dürfen Ihren registrierten Namen nicht auf einen anderen Registrar übertragen, solange ein im Sinne von Abschnitt 4 eingeleitetes Verwaltungsverfahren anhängig ist sowie für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Geschäftstagen (gemäß der Regelung am Ort unseres Hauptsitzes) nach Abschluss eines solchen Verfahrens.

## 10 Änderungen der Richtlinie

Wir behalten uns vor, diese Richtlinie mit Genehmigung der ICANN jederzeit zu ändern. Wir veröffentlichen unsere überarbeitete Richtlinie spätestens dreißig (30) Kalendertage vor Inkrafttreten unter <http://nic.versicherung>. Sofern nicht bereits durch Einreichen einer Beschwerde bei einem ERDRP-Provider auf diese Richtlinie Bezug genommen wurde, in welchem Fall jene Fassung der Richtlinie, die zum Zeitpunkt der Bezugnahme galt, für Sie solange gilt, bis der Streitfall beigelegt ist, sind alle diese Änderungen im Hinblick auf Streitfälle bezüglich registrierter Namen für Sie verbindlich, unabhängig davon, ob der Streitfall vor, am oder nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderung entstanden ist. Sofern Sie Einwände gegen eine Änderung dieser Richtlinie erheben, besteht Ihr einziges Rechtsmittel in der Löschung Ihres registrierten Namens, vorausgesetzt, Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der an uns entrichteten Gebühren. Die überarbeitete Richtlinie gilt für Sie solange, bis Sie Ihren registrierten Namen löschen.

## Kapitel II - Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzungen (Eligibility Requirements Dispute Resolution Policy, ERDRP) – Regeln

Die ERDRP-Regeln sind von allen ERDRP-Providern einzuhalten. Die ERDRP-Regeln wurden anhand bestehender standardmäßiger Schlichtungsrichtlinien entwickelt und für die gTLD .versicherung Registry übernommen. ERDRP-Provider können diese Regeln bei Bedarf ergänzen.

Verwaltungsverfahren zur Beilegung von Streitfällen unter der von der ICANN genehmigten ERDRP unterliegen diesen Regeln sowie möglichen ergänzenden Regeln des für die Verfahren zuständigen ERDRP-Providers, wie auf dessen Website veröffentlicht.

### 1 Definitionen

In diesen Regeln gilt:

- Beschwerdeführer bezeichnet die Partei, die eine Beschwerde bezüglich einer Domain einreicht.
- Domainname bezeichnet eine Domain, die in der generischen Top-Level Domain (gTLD) .versicherung registriert ist.
- Registrierungsvoraussetzungen bezeichnet die Registrierungsvoraussetzungen laut .versicherung-Registrierungsrichtlinien.

- ICANN bezeichnet die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.
- Vereinbarter Gerichtsstand bezeichnet den Gerichtsstand entweder (a) am Hauptsitz des Registrars (vorausgesetzt, der Registrant hat im Registrierungsvertrag der rechtlichen Zuständigkeit dieses Gerichtsstands für Entscheidungen über Streitfälle, die sich durch den oder in Verbindung mit der Verwendung der Domain ergeben, zugestimmt) oder (b) am (Wohn-)Sitz des Registranten.
- Gremium bezeichnet ein von einem Provider bestelltes administratives Gremium, das über eine Beschwerde bezüglich einer Domain entscheiden soll.
- Schlichter bezeichnet eine Person, die von einem Provider als Mitglied eines Gremiums bestellt wurde.
- Partei bezeichnet einen Beschwerdeführer oder einen Antragsgegner.
- Richtlinie bezeichnet die Richtlinie zur Beilegung von Streitigkeiten betreffend Registrierungsvoraussetzungen (ELIGIBILITY REQUIREMENTS DISPUTE RESOLUTION POLICY), die durch Verweis in den Registrierungsvertrag aufgenommen wird und einen Vertragsbestandteil bildet.
- Provider bezeichnet einen durch die ICANN zugelassenen Anbieter von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten. Eine Liste solcher Provider ist unter <http://www.icann.org> or/and <http://nic.versicherung> zu finden.
- Falladministrator bezeichnet eine vom Provider bestellte Person, welche die Kommunikation zwischen den beiden Parteien organisiert.
- Registrar bezeichnet die juristische Person, bei der der Antragsgegner eine Domain registriert hat, die nun Gegenstand einer Beschwerde ist.
- Registrant bezeichnet den Inhaber einer Domain.
- Registrierungsvertrag bezeichnet den Vertrag zwischen Registrar und Registrant.
- Antragsgegner bezeichnet den Registrant, gegen den eine Beschwerde geführt wird.
- Reverse Domain Name Hijacking bezeichnet die Verwendung der Richtlinie in böser Absicht, um eine Domain von einem Registrant unrechtmäßig zu übernehmen.
- Registry bezeichnet die TLD-BOX Registrydienstleistungen GmbH, eine Gesellschaft in Österreich, die mit der ICANN einen Vertrag über den Betrieb der gTLD .versicherung geschlossen hat.
- Ergänzende Regeln bezeichnet Regeln, die der Provider ergänzend zu den vorliegenden Regeln eingeführt hat. Ergänzende Regeln dürfen der Richtlinie oder den vorliegenden Regeln nicht widersprechen und können sich auf Themen wie Gebühren, Wort- und Seitenbeschränkungen und -leitlinien, das Kommunikationsmedium mit dem Provider und dem Gremium und die Form der Deckblätter beziehen.

## 2 Mitteilungen

- a. Bei der Benachrichtigung des Antragsgegners über eine Beschwerde liegt es in der Verantwortung des Providers, angemessen verfügbare Kommunikationsmittel zu verwenden, damit der Antragsgegner die Mitteilung auch tatsächlich erhält.
- b. Außer wie unter Abschnitt 2(a) dargelegt, ist jede nach den vorliegenden Regeln vorgesehene schriftliche Mitteilung an den Beschwerdeführer oder den Antragsgegner über das bevorzugte Kommunikationsmedium nach Angaben des Beschwerdeführers bzw. des Antragsgegners vorzunehmen (siehe Abschnitt 3(b)(iii) und 5(b)(iii)), oder falls solche Angaben fehlen,
  - i. per Faxübertragung mit Übertragungsbestätigung oder
  - ii. per Einschreiben mit Rückschein durch einen Post- oder Kurierdienst oder

- iii. elektronisch über das Internet, vorausgesetzt, es steht ein Übertragungsnachweis zur Verfügung.
- c. Alle Mitteilungen an den Provider oder das Gremium werden über das Kommunikationsmedium und auf die Art und Weise (einschließlich der Anzahl von Kopien) zugesandt, die in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegt sind.
- d. Die Kommunikation hat in der/den unter Abschnitt 11 genannten Sprache(n) zu erfolgen.
- e. Jede Partei kann ihre Kontaktdaten durch Mitteilung an den Provider und den Registrar aktuell halten.
- f. Wenn in den vorliegenden Regeln nichts anderes festgelegt ist oder von einem Gremium entschieden wird, gilt jede Mitteilung gemäß den vorliegenden Regeln als erfolgt:
  - i. bei Übertragung per Fax an dem auf der Übertragungsbestätigung genannten Datum; oder
  - ii. bei Versenden durch einen Post- oder Kurierdienst an dem auf dem Rückschein genannten Datum; oder
  - iii. bei Übertragung über das Internet an dem Sendedatum der Mitteilung, vorausgesetzt das Übertragsdatum lässt sich nachvollziehen.
- g. Wenn in den vorliegenden Regeln nichts anderes angegeben ist, beginnen alle nach diesen Regeln berechneten Fristen am frühesten Termin, an dem die Mitteilung gemäß Abschnitt 2(f) als erfolgt betrachtet werden kann.
- h. Alle Mitteilungen
  - i. von einem Gremium an eine Partei sind in Kopie an den Provider und die andere Partei zu senden;
  - ii. vom Provider an eine Partei sind in Kopie an die andere Partei zu senden; und
  - iii. von einer Partei sind je nach Sachlage in Kopie an die andere Partei, das Gremium und den Provider zu senden.
- i. Es liegt in der Verantwortung des Absenders, einen Nachweis über die Tatsache und die Umstände der Übermittlung zu führen, der zur Prüfung durch die betroffenen Parteien und für Berichtszwecke zur Verfügung stehen muss.
- j. Sofern eine Partei, die eine Mitteilung gesendet hat, über deren Unzustellbarkeit informiert wird, benachrichtigt diese Partei umgehend das Gremium (oder falls kein Gremium bestellt wurde, den Provider) über die Umstände der Mitteilung.

### 3 Die Beschwerde

- a. Jede natürliche oder juristische Person kann in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und den vorliegenden Regeln eine Beschwerde an einen Provider richten. Eine Kopie der Beschwerde ist an den Antragsgegner und den oder die betreffenden Registrar(e) zu senden.
- b. Die Beschwerde ist auf Papier und in elektronischer Form zu übermitteln (mit Ausnahme von Anlagen, die nicht elektronischer Form vorliegen) und muss
  - i. verlangen, dass die Beschwerde in Übereinstimmung mit der Richtlinie und den vorliegenden Regeln zur Entscheidung weitergeleitet wird;
  - ii. den Namen, die Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummer des Beschwerdeführers und eines möglichen Vertreters nennen, der bevollmächtigt ist, im Verwaltungsverfahren für den Beschwerdeführer zu handeln;
  - iii. eine bevorzugte Methode für die Übermittlung von Mitteilungen an den Beschwerdeführer im Verwaltungsverfahren (einschließlich des Ansprechpartners, des Kommunikationsmittels und der Adressdaten) jeweils für (A) rein elektronisches Material und (B) Material in elektronischer Form und auf Papier angeben;

- iv. den Namen des Antragsgegners und alle dem Beschwerdeführer bekannten Informationen (einschließlich Postanschrift und E-Mail-Adressen sowie Telefon- und Faxnummern) für die Kontaktaufnahme mit dem Antragsgegner oder einem Vertreter des Antragsgegners, darunter auch Kontaktdaten aus Kommunikation vor der Einreichung der Beschwerde, ausreichend detailliert nennen, damit der Provider die Beschwerde nach den Vorgaben aus Abschnitt 2(a) übersenden kann;
- v. die Domain/s angeben, die Gegenstand der Beschwerde ist/sind;
- vi. den oder die Registrar(e) nennen, bei dem/denen die Domain(s) zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde registriert ist/sind;
- vii. in Übereinstimmung mit der Richtlinie die Grundlage beschreiben, auf der die Beschwerde erhoben wird, dabei insbesondere die Art und Weise, in der der Antragsgegner die Registrierungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Bei der Beschreibung müssen mögliche Wort- oder Seitenbeschränkungen laut den ergänzenden Regeln des Providers beachtet werden;
- viii. andere Gerichtsverfahren angeben, die möglicherweise in Verbindung mit oder in Bezug auf die Domain(s), die Gegenstand der Beschwerde ist/sind, eingeleitet oder eingestellt wurden;
- ix. erklären, dass eine Kopie der Beschwerde zusammen mit dem Deckblatt, wie in den ergänzenden Regeln des Providers vorgeschrieben, gemäß Abschnitt 2(b) an den Antragsgegner und den oder die betreffenden Registrar(e) gesendet oder übermittelt wurde;
- x. den vereinbarten Gerichtsstand nennen (laut Definition in Abschnitt 1), dessen Rechtsprechung sich der Beschwerdeführer hinsichtlich möglicher Anfechtungen einer Entscheidung der Löschung der Domain(s) im Verwaltungsverfahren unterwirft, wobei folgender Wortlaut verwendet werden muss:  
„Der Beschwerdeführer nennt hiermit [genaue Angabe des Gerichtsstands] als vereinbarten Gerichtsstand für die Zwecke möglicher Anfechtungen einer Entscheidung der Löschung oder Übertragung der Domain im Verwaltungsverfahren.“
- xi. mit der folgenden Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Beschwerdeführers oder dessen bevollmächtigten Vertreter:  
„Der Beschwerdeführer erklärt, dass sich seine Forderungen und Rechtsmittel bezüglich der Registrierung der Domain, des Streitfalls oder der Beilegung des Streitfalls ausschließlich gegen den Antragsgegner richten, und verzichtet auf alle Forderungen und Rechtsmittel gegen (a) den ERDRP-Provider und die Schlichter, außer bei vorsätzlichem Fehlverhalten, (b) den Registrar, (c) den Registry-Operator, (d) die Registry und (e) die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers sowie deren Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter und Vertreter.“  
„Der Beschwerdeführer bescheinigt, dass die in dieser Beschwerde enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Beschwerdeführers vollständig und genau sind, dass diese Beschwerde nicht aus unlauteren Gründen, wie z. B. als Schikane, eingereicht wird, und dass die in der Beschwerde enthaltenen Behauptungen laut den vorliegenden Regeln und geltendem Recht, wie dieses gegenwärtig besteht oder möglicherweise durch ein vernünftiges Argument im guten Glauben erweitert werden kann, berechtigt sind.“; und
- xii. dokumentarische oder sonstige Nachweise zusammen mit einer Auflistung dieser Nachweise im Anhang enthalten.



Die Beschwerde kann sich auf mehr als eine Domain beziehen, vorausgesetzt die Domains wurden vom selben Registranten registriert.

## 4 Benachrichtigung über eine Beschwerde

- a. Der Provider prüft die Beschwerde auf formale Einhaltung der Richtlinie und den vorliegenden Regeln. Wird die Beschwerde für konform befunden, leitet der Provider die Beschwerde (zusammen mit dem in den ergänzenden Regeln des Providers vorgeschriebenen erläuternden Deckblatt) in der unter Abschnitt 2(a) vorgegebenen Weise an den Antragsgegner innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut der Regelung am Hauptsitz des Providers) nach Erhalt der Gebühren, die vom Beschwerdeführer gemäß Abschnitt 19 zu bezahlen sind, weiter.
- b. Befindet der Provider, dass die Beschwerde formale Mängel enthält, benachrichtigt er umgehend den Beschwerdeführer und den Antragsgegner über die Art der festgestellten Mängel. Der Beschwerdeführer erhält eine Frist von fünf (5) Kalendertagen zur Behebung dieser Mängel. Verstreicht die Frist, wird die Beschwerde im Verwaltungsverfahren als zurückgezogen betrachtet, unbeschadet der Möglichkeit für den Beschwerdeführer eine erneute Beschwerde einzureichen. Der Provider muss den Beschwerdeführer, den Antragsgegner und den/die betreffenden Registrar(e) über die Rücknahme informieren.
- c. Das Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens ist das Datum, an dem der Provider den Antragsgegner gemäß Abschnitt 2(a) über die Beschwerde in Kenntnis setzt.
- d. Der Provider informiert umgehend den Beschwerdeführer, den Antragsgegner, den/die betreffenden Registrar(e), die Registry und die ICANN über das Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens.

## 5 Die Erwiderung

- a. Der Antragsgegner muss dem Provider innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum des Beginns des Verwaltungsverfahrens eine Erwiderung senden.
- b. Die Erwiderung ist auf Papier und in elektronischer Form (mit Ausnahme von Anhängen, die nicht in elektronischer Form vorliegen) einzureichen und muss:
  - i. speziell auf die Erklärungen und Behauptungen in der Beschwerde eingehen und eine umfassende Begründung enthalten, warum der Antragsgegner die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt und die Registrierung und das Nutzungsrecht der strittigen Domain behalten sollte (bei diesem Teil der Erwiderung sind die in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegten Wort- oder Seitenbeschränkungen zu beachten);
  - ii. den Namen, die Postanschrift und E-Mail-Adresse sowie die Telefon- und Faxnummern des Antragsgegners und eines möglichen Vertreters nennen, der bevollmächtigt ist, im Verwaltungsverfahren für den Antragsgegner zu handeln;
  - iii. eine bevorzugte Methode für die Übermittlung von Mitteilungen an den Antragsgegner im Verwaltungsverfahren (einschließlich des Ansprechpartners, des Kommunikationsmittels und der Adressdaten) jeweils für (A) rein elektronisches Material und (B) Material in elektronischer Form und auf Papier angeben;
  - iv. andere juristische Verfahren angeben, die möglicherweise in Verbindung mit oder in Bezug auf die Domain(s), die Gegenstand der Beschwerde ist/sind, eingeleitet oder beendet wurden;
  - v. erklären, dass eine Kopie der Erwiderung gemäß Abschnitt 2(b) an den Beschwerdeführer gesendet oder übermittelt wurde; und

- vi. mit der folgenden Erklärung schließen, gefolgt von der Unterschrift des Antragsgegners oder dessen bevollmächtigtem Vertreter:
  - vii. „Der Antragsgegner bescheinigt, dass die in dieser Erwiderung enthaltenen Informationen nach bestem Wissen des Antragsgegners vollständig und genau sind, dass diese Erwiderung nicht aus unlauteren Gründen, wie z. B. als Schikane, eingereicht wird, und dass die in der Erwiderung enthaltenen Behauptungen in dieser Erwiderung laut den vorliegenden Regeln und geltendem Recht, wie dieses gegenwärtig besteht oder möglicherweise durch ein vernünftiges Argument im guten Glauben erweitert werden kann, berechtigt sind.“; und
  - viii. dokumentarische oder sonstige Nachweise, auf die sich der Antragsgegner bezieht, zusammen mit einer Auflistung dieser Nachweise im Anhang enthalten.
- c. Auf Verlangen des Antragsgegners kann der Provider in Ausnahmefällen die Frist für die Einreichung der Erwiderung verlängern. Die Frist kann auch durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien unter der Voraussetzung verlängert werden, dass der Provider mit der Vereinbarung einverstanden ist.
  - d. Legt ein Antragsgegner keine Erwiderung vor, entscheidet das Gremium den Streitfall auf der Grundlage der Beschwerde, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen.

## 6 Bestellung des Gremiums und Zeitrahmen der Entscheidungsfindung

- a. Jeder Provider pflegt und veröffentlicht eine öffentlich einsehbare Liste von Schlichtern und deren Qualifikationen.
- b. Der Provider bemüht sich innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt der Erwiderung oder Ablauf der Frist für deren Einreichung um die Bestellung eines einzelnen Schlichters von seiner Liste der Schlichter.
- c. Nach Bestellung des Gremiums benachrichtigt der Provider die Parteien über den bestellten Schlichter und den Termin, bis zu dem das Gremium sein Urteil zur Beschwerde vorlegen wird, sofern keine außergewöhnlichen Umstände eintreten.

## 7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Ein Schlichter muss unparteilich und unabhängig sein und dem Provider gegenüber vor Annahme der Bestellung alle Umstände offenlegen, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schlichters aufkommen lassen könnten. Sofern zu irgendeinem Zeitpunkt während des Verfahrens Umstände eintreten, die begründete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schlichters aufkommen lassen könnten, legt der Schlichter diese umgehend gegenüber dem Provider offen. In einem solchen Fall kann der Provider nach eigenem Ermessen einen Ersatzschlichter benennen.

## 8 Kommunikation zwischen den Parteien und dem Gremium

Keine Partei und keine Person, die im Namen einer Partei handelt, darf einseitig mit dem Gremium kommunizieren. Jegliche Kommunikation von Seiten einer Partei an das Gremium oder den Provider muss über einen vom Provider bestellten Falladministrator erfolgen, der vom Provider in der in den ergänzenden Regeln des Providers festgelegten Weise ernannt wurde.

## 9 Übermittlung der Akte an das Gremium

Der Provider leitet die Akte unmittelbar nach Bestellung des Schlichters an das Gremium weiter.

## 10 Allgemeine Vollmachten des Gremiums

- a. Das Gremium führt das Verwaltungsverfahren in einer Weise durch, die es in Übereinstimmung mit der Richtlinie und den vorliegenden Regeln für angemessen erachtet.
- b. In allen Fällen sorgt das Gremium dafür, dass die Parteien gleichbehandelt werden und jede Partei eine faire Möglichkeit erhält, ihren Fall darzulegen.
- c. Das Gremium sorgt dafür, dass das Verwaltungsverfahren mit gebotener Beschleunigung geführt wird. Es kann auf Verlangen eine Partei oder in Eigeninitiative in außergewöhnlichen Fällen eine durch die vorliegenden Regeln oder das Gremium festgelegte Frist verlängern.
- d. Das Gremium entscheidet über Zulässigkeit, Relevanz, Substanz und Gewichtung der Beweise.
- e. Das Gremium entscheidet über ein Verlangen einer Partei zur Zusammenlegung mehrerer Streitfälle über Domains gemäß der Richtlinie und den vorliegenden Regeln.

## 11 Verfahrenssprache

- a. Sofern von den Parteien nichts anderes vereinbart wird, ist das Verwaltungsverfahren auf Deutsch und unter außergewöhnlichen Umständen auf Englisch zu führen, wobei es je nach Sachlage im Ermessen des Providers oder des Gremiums liegt, im Hinblick auf die Umstände des Verwaltungsverfahrens eine andere Festlegung zu treffen.
- b. Das Gremium kann anordnen, dass Dokumente, die in einer anderen Sprache als der Verfahrenssprache vorgelegt werden, von einer vollständigen oder auszugsweisen Übersetzung in die Verfahrenssprache begleitet sind.

## 12 Weitere Erklärungen

Zusätzlich zur Beschwerde und zur Erwiderung kann das Gremium nach eigenem Ermessen von den Parteien weitere Erklärungen oder Dokumente verlangen.

## 13 Persönliche Anhörungen

Es finden keine persönlichen Anhörungen (einschließlich Anhörungen per Telefonkonferenz, Videokonferenz und Webkonferenz) statt, es sei denn, das Gremium entscheidet nach eigenem Ermessen und als Ausnahmefall, dass eine solche Anhörung für die Entscheidungsfindung bei einer Beschwerde notwendig ist.

## 14 Nichterfüllung

- a. Sofern eine Partei eine in den vorliegenden Regeln oder durch das Gremium festgelegte Frist nicht einhält und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, fällt das Gremium eine Entscheidung über die Beschwerde.
- b. Wenn eine Partei eine Bestimmung oder Anforderung gemäß den vorliegenden Regeln oder eine Forderung des Gremiums nicht erfüllt und keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, kann das Gremium daraus nach eigenem Ermessen seine Schlüsse ziehen.

## 15 Entscheidungen des Gremiums

- a. Ein Gremium fällt sein Urteil über eine Beschwerde auf der Grundlage der vorgelegten Aussagen und Dokumente und in Übereinstimmung mit der Richtlinie, den vorliegenden Regeln sowie allen rechtlichen Vorschriften und Grundsätzen, die es für anwendbar hält.
- b. Sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, übermittelt das Gremium dem Provider sein Urteil über eine Beschwerde innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach seiner Bestellung laut Abschnitt 6.
- c. Das Urteil des Gremiums muss schriftlich abgefasst werden, eine ausführliche Begründung enthalten, das Datum, wann es ergangen ist, und den Namen des Schlichters nennen.
- d. Urteile des Gremiums müssen normalerweise die Längenvorgaben in den ergänzenden Regeln des Providers beachten. Wenn das Gremium zu dem Schluss kommt, dass der Streitfall nicht in den Geltungsbereich von Abschnitt 4(a) der Richtlinie fällt, verfasst es eine entsprechende Erklärung. Wenn das Gremium nach Begutachtung der Einreichungen feststellt, dass die Beschwerde in unlauterer Absicht vorgebracht wurde, beispielsweise als versuchtes Reverse Domain Name Hijacking, oder, vor allem, um den Registrant zu schikanieren, erklärt das Gremium in seinem Urteil, dass die Beschwerde in betrügerischer Absicht eingereicht wurde und einen Missbrauch des Verfahrens darstellt.

## 16 Mitteilung des Urteils an die Parteien

- a. Innerhalb von drei (3) Geschäftstagen (laut der Regelung am Hauptsitz des Providers) nach Erhalt des Urteils des Gremiums teilt der Provider den vollständigen Urteilstext jeder Partei, dem/den betreffenden Registrar(en), der Registry und der ICANN mit. Im Falle einer Entscheidung zugunsten des Beschwerdeführers informiert der betreffende Registrar umgehend jede Partei, den Provider, die Registry und die ICANN über den Termin für die Umsetzung des Urteils entsprechend der Richtlinie.
- b. Wenn das Gremium nichts anderes bestimmt (siehe Abschnitt 5 der Richtlinie), veröffentlicht der Provider das vollständige Urteil und den Termin seiner Umsetzung auf einer öffentlich zugänglichen Website. Es wird auf jeden Fall der Teil eines Urteils, in dem festgestellt wird, dass eine Beschwerde in unlauterer Absicht erhoben wurde (siehe Abschnitt 15d der vorliegenden Regeln), veröffentlicht.

## 17 Einigung oder andere Gründe für die Einstellung des Verfahrens

- a. Wenn der Beschwerdeführer dem Provider oder dem Gremium mitteilt, dass sich die Parteien geeinigt haben, setzt der Provider oder das Gremium das Verwaltungsverfahren je nach Sachlage aus oder stellt es ein.
- b. Falls es aus irgendeinem anderen Grund nicht mehr notwendig oder unmöglich ist, das Verwaltungsverfahren fortzuführen, stellt der Provider oder das Gremium, je nach Sachlage, das Verfahren ein, es sei denn, eine Partei bringt innerhalb einer vom Provider oder dem Gremium festzulegenden Frist gerechtfertigte Gründe vor, die dagegensprechen.

## 18 Effekt von Gerichtsverfahren

- a. Falls vor oder während eines Verwaltungsverfahrens bezüglich eines Streitfalls um eine Domain, die Gegenstand einer Beschwerde ist, ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, liegt es im Ermessen des Gremiums zu entscheiden, ob das Verwaltungsverfahren ausgesetzt oder eingestellt oder zu einem Urteil fortgeführt werden soll.

- b. Falls eine Partei während der Anhängigkeit eines Verwaltungsverfahrens bezüglich eines Streitfalls um eine Domain, die Gegenstand einer Beschwerde ist, ein Gerichtsverfahren anstrengt, ist sie verpflichtet, das Gremium und den Provider umgehend darüber zu informieren. Siehe dazu Abschnitt 8 oben.

## 19 Gebühren

- a. Der Beschwerdeführer zahlt dem Provider anfangs eine feste Gebühr innerhalb der vorgegebenen Frist und in erforderlicher Höhe laut den ergänzenden Regeln des Providers. Der Beschwerdeführer trägt alle Kosten des Providers, außer wie unter Abschnitt 19(d) beschrieben.
- b. Der Provider ist nicht verpflichtet, auf eine Beschwerde hin entsprechende Schritte einzuleiten, bevor er die anfängliche Gebühr laut Abschnitt 19(a) vom Beschwerdeführer erhalten hat.
- c. Sofern der Provider die Gebühr nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eingang der Beschwerde erhält, kann der Provider das Verwaltungsverfahren einstellen.
- d. In außergewöhnlichen Fällen, beispielsweise wenn eine persönliche Anhörung abgehalten wird, kann der Provider die Zahlung zusätzlicher Gebühren von den Parteien verlangen, die einvernehmlich mit den Parteien und dem Gremium zu vereinbaren sind.

## 20 Haftungsausschluss

Außer im Falle vorsätzlichen Fehlverhaltens haftet weder der Provider noch ein Schlichter gegenüber einer Partei für eine Handlung oder Unterlassung im Zusammenhang mit einem Verwaltungsverfahren nach den vorliegenden Regeln.

## 21 Änderungen

Die zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung beim Provider gültige Fassung der Regeln findet auf das damit eingeleitete Verwaltungsverfahren Anwendung.